

Barbara Klett*

Schadenersatzrente: Die Rahmenbedingungen aus dem Verfahrensrecht und aus dem Anwaltsrecht

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	66
	A. Lehre und Rechtsprechung	66
	B. Standpunkt Revision Haftpflichtrecht	68
	C. Rechtsvergleichende Betrachtung zu Deutschland	69
II.	Rahmenbedingungen aus dem Verfahrensrecht	70
	A. Einleitung	70
	B. Dispositionsmaxime und Richterrecht	71
	1. Disposition der klagenden Partei	71
	2. Befugnis des Richters vom Rechtsbegehren abzuweichen	71
	3. Richterliche Fragepflicht	72
	4. Bestimmtheit der Rechtsbegehren	74
	5. Unbezifferte Rechtsbegehren	75
	6. Bezifferung nach richterlichem Ermessen als Ausnahme	77
	C. Klageänderung	78
	D. Vollstreckbarkeit	79
	E. Revidierbarkeit einer Schadenersatzrente	81
	1. Allgemeine Überlegungen	81
	2. Veränderungen in der Berechnungsgrundlage	82
	3. Planmässige Anpassung der Schadenersatzrente	82
	4. Prozessuale Abänderung	83
III.	Rahmenbedingungen aus dem Anwaltsrecht	84
	A. Aufklärung und Betreuung des Mandanten	84
	1. Einleitung	84
	2. Pflichten des Anwalts	85
	3. Risikotragung zwischen Anwalt und Mandanten	85
	4. Mandatsabschluss bei Schadenersatzrente	86
	B. Aktenaufbewahrung	87
	1. Einleitung	87
	2. Aktenaufbewahrungspflicht aus Auftragsrecht	87
	3. Modalitäten der Aufbewahrung	88
	Materialien	89
	Literaturverzeichnis	89

* LL.M., Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

I. Einleitung

Das Gesetz äussert sich nicht dazu, ob ein Personenschaden in Form eines Kapitals oder einer Rente zu ersetzen ist, vielmehr wird der Entscheid dem Richter überlassen (Art. 43 Abs. 1 OR). Das Bundesgericht hat erstmals im Entscheid «Beretta» vom 11. Mai 1999 (BGE 125 III 312) – in welchem es primär um die Herabsetzung des Kapitalisierungszinsfusses ging – festgehalten, dass der Geschädigte neu ein Wahlrecht zwischen einer indexierten Rente oder dem Kapital habe. Die Praxis nach diesem Urteil zeigt, dass das postulierte Wahlrecht zu keiner richtunggebenden Entwicklung in der Schadenerledigung geführt hat. Der Grund der Stagnation kann in der unsicheren Grundlage betreffend Bemessung und Berechnung der Renten erblickt werden. Das Gesetz lässt in Art. 43 Abs. 1 OR nicht nur die Art des Schadenersatzes offen, sondern schweigt sich auch über die anzuwendenden Modalitäten der Zahlung aus. Nur das inzwischen aufgehobene Bundesgesetz über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Schweizerischen Post (EHG)¹ enthielt eine minimale Regelung der Rentenauszahlung. Aber auch die jährliche Rente nach Art. 9 EHG wurde nicht als Zahlungsmodus verstanden². Der Meinungsaustrausch über die Schadenersatzrente ist daher voll im Gang. Zum Teil umstritten diskutiert werden die Fragen der Indexierung, der Vererblichkeit der Rente wie auch des Abzuges für das Invalidisierungsrisiko, die Berücksichtigung der Veränderung der Lebenshaltungskosten wie auch der Wiederverheiratung. Die Entschädigung in Form der Rente wirft auch verschiedene Rechtsfragen in verfahrens- und anwaltsrechtlicher Hinsicht auf, die in diesem Beitrag diskutiert werden. In der Darstellung der prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten wird die am 01. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) berücksichtigt.

A. Lehre und Rechtsprechung

Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 OR, welcher die Bestimmung der Art des Schadenersatzes dem richterlichen Ermessen überlässt, bestand – bis zum Entscheid «Beretta»³ vom 11. Mai 1999 – eine langjährige, gefestigte Praxis, wonach haft-

¹ Per 1. Januar 2010 wurde das Bundesgesetz vom 28. März 1905 über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Schweizerischen Post (EHG) aufgehoben und die Art. 40b ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) sind in Kraft getreten.

² OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I: Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Zürich 1995, § 6 N 205 Fn. 324 mit Hinweis auf BGE 40 II 69; 34 II 198; 29 II 10.

³ BGE 125 III 312.

pflichtrechtliche Schadenersatzansprüche regelmässig in Kapitalform und nur ausnahmsweise als Rente festgesetzt wurden⁴. Die Frage nach der Form des Schadenersatzes bei Invalidität oder Versorgungsschäden hat sich nur selten gestellt. Das Bundesgericht ging davon aus, dass Renten nur bei Besonderheiten des Einzelfalls zuzusprechen sind. Die bis zum Entscheid «Beretta» als überwiegend geltende Lehrmeinung stimmte dieser Rechtsprechung zu⁵. In seinen Erwägungen im Entscheid «Beretta» hält das Bundesgericht neu fest, dass an sich die Rente die geeignete Form des Ausgleichs von Dauerschäden sei: Die geschädigte Person würde nämlich mit einer an den Lohn- und Teuerungsindex angepassten Rente den Ausfall so erhalten, wie sie ihn erleide und solange sie ihn erleide. Das Rückstellungsproblem, welches für die Haftpflichtigen und Versicherungen entstehe, sei durchaus lösbar. Jedenfalls seien die Unwägbarkeiten der Entwicklung des Geldwerts eher dem Haftpflichtigen oder seiner Versicherung als dem Geschädigten anzulasten. Kapitalabfindungen hätten zwar ebenfalls ihre Vorteile, insbesondere hinsichtlich der Praktikabilität. Wenn die geschädigte Person eine indexierte Rente beanspruche, sei ihr diese Form des Schadenersatzes zumindest im Regelfall nicht zu verweigern. Stehe ihr aber grundsätzlich die Wahl zu, so könne sie resp. ihr gesetzlicher Vertreter eigenverantwortlich bestimmen, ob sie einer langfristig wertsicheren Rente oder einer sofort verfügbaren Kapitalabfindung den Vorzug geben würde. Die indexierte Rente erlaube es dem Geschädigten, periodischen Ersatz seines realen Einkommensausfalls zu erhalten und damit seinen Lebensunterhalt langfristig sicherzustellen. Werde hingegen die Kapitalabfindung gewählt, so sei es ihm zuzumuten, sich im Rahmen des bei geeigneter Anlage erzielbaren Realertrags selbst gegen die Geldentwertung abzusichern.

In der Zwischenzeit hat in der Lehre eine rege Auseinandersetzung stattgefunden⁶, ohne dass in der Praxis die Form der Rentenauszahlung richtig Fuss fassen konnte.

⁴ BGE 112 II 118 E. 5 f.; 117 II 609 E. 10.

⁵ OFTINGER KARL, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I: Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Zürich 1975, 219.

⁶ SCHAEZLE MARC/WEBER STEPHAN, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, 5. Aufl., Zürich 2001, Rz 3.48, wo von gewichtigen Vorteilen bei der Rentenform die Rede ist; DINGER LUKAS/GOMM PETER, Haftpflichtrente für Erwerbs- und Rentenschaden, HAVE 4/2002, 310 f.; ILERI ATILAY, Schadenersatz in Rentenform, HAVE Personen-Schaden-Forum 2002, 37 f.; KARLEN URS, Entschädigung in Rentenform – Empfehlung der Schadenleiterkommission des SVV, HAVE Personen-Schaden-Forum 2002, 49 f.; SCHMID-GEENE SASKIA, Kapital oder Rente – Ein rechtsvergleichender Überblick anhand von sechs europäischen Ländern, HAVE Personen-Schaden-Forum 2002, 69 f.

B. Standpunkt Revision Haftpflichtrecht

In Zusammenhang mit der Revision des Haftpflichtrechtes wurde das Thema der Auszahlung des Schadens in Kapital- oder Rentenform nur am Rande diskutiert, da der Revisionsentwurf im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht und keine Bestimmungen betreffend Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten enthält. Die Autoren des Vorentwurfs und des erläuternden Berichts von 1999 zur Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Pierre Widmer und Pierre Wessner, halten die Entschädigung in Form von Renten als die angemessenste Art des Ersatzes: «Der Erwerbsausfall oder der Versorger Schaden tritt nicht ein einziges Mal auf, sondern innerhalb eines zeitlichen Ablaufs und er kann sich unterschiedlich entwickeln⁷». Gleichzeitig wird aber festgehalten, dass kein Grund ersichtlich sei, die Regelungen über die Bestimmungen des Schadenersatzes wesentlich zu ändern⁸. Immerhin wird im Vorentwurf zwischen Bemessung der Ersatzleistung (Art. 52 VE) und Art der Ersatzleistung (Art. 52a VE) unterschieden. Geldersatz für Erwerbsausfall oder Wegfall eines künftigen Versorgers könne in Kapital oder Rente oder in einer Kombination beider Leistungen erfolgen. Das Gericht solle hierbei sein freies Ermessen ausüben (Art. 43 Abs. 1 OR). Nach Auflistung der jeweiligen Vor- und Nachteile von Kapital resp. Rente wird von den Verfassern der Schluss gezogen, dass gewisse Gründe für eine Bestimmung sprechen, wonach das freie richterliche Ermessen in Bezug auf die Art der Ersatzleistung eingeschränkt werden sollte.

Art. 52a Abs. 1 VE sieht – gleich wie Art. 43 Abs. 1 OR – vor, dass das Gericht die Art der Ersatzleistung (insbesondere Rente oder Kapital als Ersatz für Erwerbsunfähigkeit) unter Würdigung der Umstände bestimmt. Inhaltlich neu wird vorgesehen, dass von den Anträgen der geschädigten Partei nur aus triftigen Gründen abgewichen werden darf. Aufgrund der bisherigen Haltung der Rechtsprechung erstaunt es daher nicht, wenn die Verfasser der Revision festhalten, dass «Das Gericht soll z.B. nicht grundlos ein Kapital zusprechen, wenn die geschädigte Person eine Rente verlangt⁹». Art. 52a Abs. 2 VE sieht die Möglichkeit vor, den Schuldner bei Zusprechung einer Rente zur Sicherheitsleistung zu verpflichten. Inhaltlich ist die Bestimmung insofern neu, als sie im Unterschied zu Art. 43 Abs. 3 OR diese Verpflichtung nicht mehr zwingend vorschreibt.

⁷ Erläuternder Bericht, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, 1999, 158.

⁸ Erläuternder Bericht, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, 1999, 151 f.

⁹ Kurzkomentar des Bundesamtes für Justiz, Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Bern 2000, 16; Erläuternder Bericht, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, 1999, 159 f.

Angesichts der ökonomischen Tragweite der Schadenregulierung wurde es schon im Rahmen der Vernehmlassung zur Revisionsvorlage als wünschenswert angesehen, die Modalitäten einer Entschädigung in Rentenform im Gesetz ausdrücklich zu regeln. Für die Festlegung der Rente sei es unabdingbar, einen Hinweis auf die Berücksichtigung der Veränderung der Lebenshaltungskosten zu machen. Dies betreffe auch den Umstand, dass die Rente mit dem Tod der berechtigten Person oder die Versorgungsrente mit der Wiederverheiratung erlischt. Denkbar sei zudem ein Hinweis im Gesetz, nach welchem die Rente bei wesentlichen oder dauernden Veränderungen der Verhältnisse erhöht, herabgesetzt, aufgehoben oder sistiert werden kann¹⁰. Weitere Berechnungsparameter wie ein Invalidisierungsabzug oder eine Laufzeit oder aber verfahrensrechtliche Modalitäten wie Revidierbarkeit können durchaus in einer gesetzlichen Grundlage Platz finden.

C. Rechtsvergleichende Betrachtung zu Deutschland

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt in § 843 die Folgen der Körperverletzung, nämlich die Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit oder die sog. «Vermehrung der Bedürfnisse» (wie Pflege, Haushaltshilfe, usw.). Das Gesetz sieht dafür die Entrichtung einer Geldrente als Schadenersatz vor. Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 843 Abs. 1 und 3 BGB). Den Vorzug für eine Geldrente sieht auch das Haftpflichtgesetz (§ 8 HPfLG) vor, welches die Haftung aus dem Betrieb einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn regelt, ebenso das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (§ 9 ProdHaftG).

Der deutsche Gesetzgeber hat daher prinzipiell der Geldrente den Vorrang eingeräumt. Statt wiederkehrender Rentenleistungen ist gegen den Willen des Schädigers eine Kapitalabfindung zuzusprechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Trotz der gesetzlichen Präferenzen ist aber in der Praxis die Liquidation eines Personenschadens mittels Kapitalabfindung die Regel und nicht die Ausnahme¹¹. Der Richter habe die klagende Partei stets darauf hinzuweisen, dass bei der Wahl einer Kapitalabfindung eine spätere Korrektur, anders als bei einer Rentenzahlung, nicht in Frage komme¹².

In diesem Zusammenhang soll rechtsvergleichend auch der prozessrechtliche Rahmen im Nachbarstaat kurz dargestellt werden. Lassen sich die künftigen

¹⁰ U.a. Vernehmlassung des SVV zum Expertenentwurf für ein Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts vom 29. Mai 2001, 16; SCHMID-GEENE, 70.

¹¹ WAGNER GERHARD, Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., München 2009, § 843 Rn. 74.

¹² MUSIELAK HANS-JOACHIM, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 7. Aufl., München 2009, § 323 Rn. 7.

Erwerbsmöglichkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abschätzen, kann die Schadenersatzrente mittels Leistungsklage beantragt werden. Ist hingegen die künftige Entwicklung nicht einschätzbar, kann das Gericht statt auf die beantragte Leistung auf Feststellung erkennen¹³. Diese sogenannte Haftungsanerkennung führt dem Grunde nach zu einer Ersatzpflicht für den Fall, dass weitere Schäden – aufgrund etwa eines verzögerten oder sich verschlechternden Heilbehandlungsverlaufes – eintreten. In diesem Fall müsste der Geschädigte die Höhe seines Anspruches in regelmässigen Zeitabschnitten neu geltend machen, wobei ihn hier dann das Risiko trifft, dass sich im Prozess eine Kausalität zwischen dem zuletzt geltend gemachten Gesundheitsschaden und dem Unfallereignis nicht mehr herstellen lässt. Gerade dieses Risiko ist häufig der Grund dafür, dass letztlich doch aussergerichtlich Kapitalabfindungszahlungen vereinbart werden. Tritt im Anschluss an die Entscheidung über den Rentenanspruch eine wesentliche Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Verletzten ein oder entwickelt sich die allgemeine Wirtschaftslage anders als vom Gericht vorausgesehen, kann dem durch Abänderungsklage Rechnung getragen werden¹⁴. Die deutsche ZPO enthält in § 323 eine besondere Vorschrift, die eine Abänderung von Urteilen über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen vorsieht. Diese Möglichkeit der Abänderung auch von Schadenersatzrenten gilt als prozessuale Ausgestaltung der «clausula rebus sic stantibus».

Weitere Besonderheiten aus den europäischen Nachbarstaaten in Bezug auf die Art des Schadenersatzes sind im HAVE-Tagungsband Personen-Schaden-Forum 2002 zu finden¹⁵.

II. Rahmenbedingungen aus dem Verfahrensrecht

A. Einleitung

Die Inkraftsetzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung per 01. Januar 2011 gibt Anlass, die prozessualen Maximen zu erörtern, welche die kantonalen Besonderheiten – zumindest teilweise – aufheben¹⁶. Die nachfolgen-

¹³ SPRAU HARTWIG, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck Kurzkommentare, Band 7, 67. Aufl., München 2008, § 843 Rn. 12.

¹⁴ STAUDINGER ANSGAR, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, in Schulze/Dörner/Ebert (Hrsg.), 5. Aufl., Baden-Baden 2007, § 843 BGB N 11; GOTTWALD PETER, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 3. Aufl., München 2008, § 843 N 1 ff.

¹⁵ SCHMID-GEENE, 69 f.

¹⁶ Gemäss Übergangsbestimmung gilt das bisherige kantonale Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind (Art. 404 ZPO).

den Rahmenbedingungen haben grundsätzlich Relevanz für die Klage auf Zahlung einer Schadenersatzrente sowie für die Klage auf Zahlung eines Kapitals.

In den folgenden Ausführungen werden insbesondere die Erfordernisse des Klagebegehrens bei der Geltendmachung einer Schadenersatzrente und der Mitwirkungsspielraum des Richters im Rahmen der Bearbeitung und Korrektur der gestellten Anträge erläutert. Gerade bei einer Klage um Zusprechung einer Schadenersatzrente müssen bei der Formulierung des Rechtsbegehrens mehrere Parameter (wie Indexierung und Dynamisierung, Kongruenz mit den sonstigen Sozialversicherungsleistungen), die Bestandteil einer in die Zukunft gerichteten Forderung sind, berücksichtigt werden. Die erfolgreiche Formulierung des Rechtsbegehrens stellt ein nicht zu unterschätzendes Unterfangen dar.

Das Verfahrensrecht stellt gewisse Behelfe zur Verfügung, wie die richterliche Fragepflicht oder das Instrument des unbezifferten Klagebegehrens und der Klageänderung, die einer materiell sachgerechten und effizienten Streitbeilegung dienen sollen. Das Zivilprozessrecht ist aber von der Dispositions- und der Verhandlungsmaxime beherrscht. Die erwähnten Hilfsmittel sollen daher weder die Dispositions- noch die Verhandlungsmaxime – als Kerngrundsätze der Privatautonomie im Zivilprozessrecht – ausschalten.

B. Dispositionsmaxime und Richterrecht

1. Disposition der klagenden Partei

Gemäss Dispositionsmaxime darf das Gericht einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger, als der Gegner anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Die Anträge in einem Zivilprozess sind demnach entscheidend¹⁷.

2. Befugnis des Richters vom Rechtsbegehren abzuweichen

Die Befugnis der Parteien über den Streitgegenstand zu verfügen wird dadurch relativiert, dass das Gericht nicht nur weniger, sondern auch etwas anderes zusprechen kann als im Rechtsbegehren verlangt wird. Eine entsprechende ausdrückliche Ermächtigung des Richters ist in Zusammenhang mit der Zuspre-

¹⁷ Der Dispositionsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, er wird vielmehr durch die sog. Oficialmaxime in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen durchbrochen: wie z.B. in Art. 106 ZGB, Art. 205 Abs. 2 OR, Art. 10 Abs. 2 Bst. c UWG, Art. 265 Abs. 3 ZPO, Art. 296 ZPO, Art. 76 Abs. 2 BGG.

chung eines Schadenersatzes in Art. 43 OR nicht enthalten¹⁸. In Zusammenhang mit der Schadenersatzrente ging die herrschende Lehre – in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung – bisher aber davon aus, dass das Gericht frei darüber entscheiden kann, ob es Schadenersatz in Form einer Rente oder eines Kapitals zusprechen soll, und zwar ohne an die – selbst übereinstimmenden – Parteienanträge gebunden zu sein¹⁹. Damit wurde die Befugnis der Parteien, über den Streitgegenstand zu verfügen, in dieser Hinsicht eingeschränkt, was eine Abweichung vom Grundsatz der Privatautonomie bedeutet.

In einem Haftpflichtprozess legt die klagende Partei in ihrem Antrag fest, ob sie den geforderten Schadenersatz in Kapitalform oder aber mittels Zahlung einer Schadenersatzrente geltend machen will. Der Antrag auf Zahlung einer Kapitalsumme ist bekanntlich kurz und gleichzeitig umfassend. Regelmässig wird ein Betrag eingeklagt, welcher mehrere Schadenpositionen decken soll. Anders sieht es bei einem Rechtsbegehren um Zahlung einer Schadenersatzrente aus. Systembedingt werden die verschiedenen Schadenpositionen getrennt berechnet, oft unterschiedlich terminiert und indiziert. Nebst der Frage nach den Möglichkeiten des Richters, die Auszahlungsform (Rente oder Kapital) mitzubestimmen, stellt sich daher die Frage nach den richterlichen Korrekturmöglichkeiten in Bezug auf die konkreten einzelnen Rechtsbegehren.

3. Richterliche Fragepflicht

Verschiedene kantonale Prozessordnungen, die aufgrund der Übergangsbestimmungen bis zum Abschluss des Verfahrens vor der betroffenen Instanz anwendbar sind, sehen eine richterliche Fragepflicht vor, wobei die Ausgestaltung unterschiedlich ausfällt. Einige Kantone gehen von einem blossen Recht des Gerichts aus, andere von einer Pflicht oder sogar von einem Recht und einer Pflicht²⁰.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat sich bislang nicht dazu geäußert, ob dem Richter ein Fragerecht oder eine Fragepflicht obliegt, da es sich um kantonales Prozessrecht handelt. Ein grosser Teil der Lehre verstand die richterliche

¹⁸ Der inzwischen aufgehobene Art. 9 Satz 2 EHG sah ausdrücklich vor, dass der Richter bei Festsetzung der Entschädigungsart an die Anträge der Parteien nicht gebunden ist.

¹⁹ BGE 112 II 118 E. 5 f; 117 II 609 E. 10: Das Bundesgericht hat entgegen den Anträgen der Geschädigten ein Kapital und nicht eine Rente zugesprochen, mit der Begründung, dass dies der feststehenden Gerichtspraxis entspreche; GULDENER MAX, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979, 152 ff.; VOGEL OSCAR/SPÜHLER KARL, Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 8. Aufl., Bern 2006, 6. Kapitel Rz. 52; OFTINGER/STARK, § 6 N 215; STAUFFER WILHELM/SCHAETZLE THEO/SCHAETZLE MARC, Barwertafeln, 4. Aufl., Zürich 1989, Nr. 578 und 580.

²⁰ Botschaft ZPO, 7275; SUTTER-SOMM/VON ARX, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 56 ZPO N 5.

Fragepflicht nicht nur als Recht des Richters, sondern gar als seine Pflicht, indem er die Parteien anzuweisen habe, einen unklaren, widersprüchlichen, unbestimmten oder unvollständigen Tatsachenkomplex zu vervollständigen²¹.

Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung kennt drei Arten der gerichtlichen Fragepflicht. In Art. 56 ZPO ist die grundsätzlich im ordentlichen Verfahren anzuwendende allgemeine gerichtliche Fragepflicht normiert. In Art. 247 Abs. 1 ZPO findet sich eine verstärkte richterliche Fragepflicht, welche nur im vereinfachten Verfahren (d.h. Streitwert bis CHF 30'000) gilt. Und weiter besteht die in der Untersuchungsmaxime unterstehenden Prozessen anzuwendende Fragepflicht, welche zur Feststellung des Sachverhaltes dienen soll.

Die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO statuiert nach aktuellem Verständnis des neuen Prozessrechts eine Fragepflicht und nicht ein Fragerecht²². Die richterliche Fragepflicht wird nach dem Gesetzeswortlaut auf unklare, widersprüchliche, unbestimmte oder offensichtlich unvollständige Vorbringen der Parteien angewendet. Darunter fallen Ausführungen zum Sachverhalt, Beweisanteile und auch Rechtsbegehren²³.

In Verfahren, die vom Verhandlungsgrundsatz beherrscht sind, ist die Fragepflicht auf klare Mängel in den Parteivorbringen beschränkt. Wo hingegen der Untersuchungsgrundsatz gilt, geht sie möglicherweise weiter²⁴. In welchem Rahmen und in welchem Umfang der Richter unter dem Regime der Schweizerischen ZPO im Prozess eingreifen wird, wird sich zeigen²⁵. In der Lehre wird bereits diskutiert, ob die richterliche Fragepflicht davon abhängig gemacht werden soll, ob die jeweilige Partei anwaltschaftlich vertreten ist oder nicht, dabei ist von

²¹ GULDENER, 165; VOGEL/SPÜHLER, 6. Kapitel Rz. 38; HABSCHIED WALTHER J., Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl., Basel 1990, Rz. 555; SUTTER-SOMM/VON ARX, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 56 ZPO N 11; FELLMANN WALTER, Die richterliche Fragepflicht, HAVE Haftpflichtprozess 2009, 69 ff., 71 ff.

²² SUTTER-SOMM/VON ARX, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 56 ZPO N 12; BSK ZPO-GEHRI, Art. 56 ZPO N 5; LEUENBERGER CHRISTOPH/UFFER-TOBLER BEATRICE, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Bern 2010, 4. Kapitel, N 4.19.

²³ SUTTER-SOMM/VON ARX, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 56 ZPO N 17; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, 4. Kapitel, N 4.11; FELLMANN, Fragepflicht, 80.

²⁴ Im Rahmen der richterlichen Mitwirkung von Art. 247 Abs. 1 ZPO sind unklare Rechtsbegehren nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht davon erfasst. Nach Ansicht von SUTTER-SOMM/VON ARX, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 56 ZPO N 13, kann es sich nur um ein gesetzgeberisches Versehen handeln; dem ist zuzustimmen.

²⁵ Botschaft ZPO, 7275; GASSER DOMINIK/RICKLI BRIGITTE, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, Zürich/St. Gallen 2010, Art. 56 ZPO N 2; BSK ZPO-Gehri, Art. 56 N 4.

einer verstärkten richterlichen Fragepflicht in Prozessen mit Parteien, die anwaltlich nicht vertreten sind, auszugehen²⁶.

In Zusammenhang mit der Festlegung eines Schadenersatzes in Rentenform wird der Richter wohl bei der Festsetzung des Schadenersatzes aber auch bei der Ausgestaltung des Rechtsbegehrens insbesondere bei der Formulierung der Berechnungs-, Anpassungs- und Zahlungsmodalitäten mitwirken müssen. Wenn das Wahlrecht des Anspruchstellers, eine Schadenersatzrente zu beantragen, mit prozessrechtlichen Hindernissen nicht erschwert werden soll, dürfen an die Bestimmtheit des Rechtsbegehrens richterlicherseits nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden²⁷.

4. Bestimmtheit der Rechtsbegehren

Ein Teil der kantonalen Prozessordnungen verlangt von der klagenden Partei eine klare Formulierung des Rechtsbegehrens, welches als Urteilspruch übernommen werden kann²⁸. Das Rechtsbegehren muss daher einen klaren Urteilsantrag enthalten. Das Erfordernis eines bestimmten Rechtsbegehrens kommt auch in der Schweizerischen ZPO als Ausfluss der Dispositionsmaxime zum Ausdruck (Art. 84 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 58 Abs. 1 ZPO)²⁹.

Der prozessuale Grundsatz der Bestimmtheit und Unzweideutigkeit der Rechtsbegehren beruht auf mehrfachen Überlegungen. Aus der Dispositionsmaxime ergibt sich, dass die klagende Partei den Streitgegenstand zu bestimmen hat und das Gericht ihr weder mehr noch anderes zusprechen darf, als sie mit der Klage selbst verlangt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Die Forderung ist deshalb im Klagebegehren genau festzulegen. Die Bestimmtheit des Rechtsbegehrens ergibt sich zwangsläufig auch aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Die beklagte Partei muss genau erkennen können, was von ihr verlangt wird, damit sie sich dagegen verteidigen und substantiiert Stellung nehmen kann. Das Klagebegehren hat weiter bestimmt und unzweideutig zu sein, da der Vollstreckungsrichter auf ein Urteilsdispositiv angewiesen ist, das den Vollstreckungsgegenstand klar und abschliessend umschreibt. Das Rechtsbegehren ist deshalb so zu formulie-

²⁶ FELLMANN, Fragepflicht, 89 f.; SUTTER-SOMM/VON ARX, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 56 ZPO N 38 f.; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, 4. Kapitel N 4.20.

²⁷ ILERI, 48.

²⁸ Art. 92 ZPO-LU: «Jedes Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es als Grundlage des richterlichen Urteilspruchs dienen kann»; ähnlich auch Art. 157 ZPO-BE, § 106 und 107 Abs.1 Ziff. 1 ZPO-ZH; zur Zulässigkeit der prozessualen Erfordernis der Bestimmtheit des Rechtsbegehrens: BGE 116 II 215 E. 4a; VOGEL/SPÜHLER, 7. Kapitel Rz. 5.

²⁹ MEIER ISAAK, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 2010, § 31 223; BSK ZPO-OBERHAMMER, Art. 84 ZPO N 2.

ren, dass es ohne Ergänzungen oder Änderungen in ein vollstreckbares Urteil umgesetzt werden kann. Schliesslich verlangt auch die von einem Urteilsdispositiv ausgehende materielle Rechtskraft, dass die Tragweite des Urteils genau bestimmt ist.

Das Gericht ist an die Rechtsbegehren der Parteien gebunden, nicht aber an dessen rechnerische Begründung. Bei verschiedenen Schadenpositionen ist das Gericht nicht an die einzelnen Beträge gebunden. Massgebend ist die Gesamtforderung³⁰. Bei Rechtsbegehren um Zusprechung einer Schadenersatzrente, welche typischerweise aus mehreren Teilanträgen je nach Schadenposition (Erwerbsausfall, Haushaltführungsschaden, Pflegeschaden, allenfalls Genugtuung) bestehen, kann daher der Richter durchaus innerhalb der im Rechtsbegehren gestellten Gesamtforderung die einzelnen Teilbeträge korrigieren und dabei eine Position reduzieren und eine andere erhöhen. Insofern muss ein gewisser Spielraum innerhalb von einer Mehrzahl von Teilanträgen möglich sein, welcher jedoch das Erfordernis der Bestimmtheit des Rechtsbegehrens bei Klageeinreichung nicht tangiert.

5. Unbezifferte Rechtsbegehren

Dem Erfordernis der Durchsetzbarkeit des materiellen Bundesrechts kommt der Vorrang vor einschränkendem Prozessrecht zu. Ein Begehren ist daher nicht nur dann in unbeziffelter Form zuzulassen, wenn das Bundesrecht es ausdrücklich vorschreibt³¹, sondern allgemein dann, wenn die klagende Partei nicht in der Lage oder es ihr nicht zumutbar ist, die Höhe ihres Anspruches genau anzugeben³².

Art. 85 ZPO lässt ausnahmsweise eine unbezifferte Forderungsklage zu. Sie muss jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt. Die Forderung ist danach zu beziffern, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei dazu in der Lage ist. In diesen Ausnahmefällen kann auch im Rahmen der richterlichen Fragepflicht die Bezifferung des Rechtsbegehrens eruiert werden³³. Eine solche Möglichkeit ist gemäss einem Teil der Lehre dann sinnvoll, wenn – wie oft in Haftpflichtprozessen – der Umfang des Schadenersatzes erst nach Vorliegen eines Gutachtens über den Invaliditätsgrad beziffert werden kann. In

³⁰ BGE 119 II 396; Urteil des Bundesgerichts 4C.195/2001 vom 12. März 2002; LEUENBERGER/UFFERTOBLE, 4. Kapitel N 4.3; SUTTER/SOMM/VON ARX, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 58 N 10.

³¹ z.B. Art. 73 Abs. 2 PatG.

³² BGE 121 III 249 E. 2b; 116 II 215 E. 4a; VOGEL/SPÜHLER, 7. Kapitel Rz. 5b f.

³³ BSK ZPO-FREI/WILLISEGGER, Art. 221 ZPO N 6; MEIER, ZPO, § 31, 223.

diesen Fällen sei die genaue Bezifferung des Antrages nach Abschluss des Beweisverfahrens nachzuholen³⁴. Im Sinne der geltenden Rechtsprechung hat aber der Gesetzgeber das Institut der unbezifferten Forderungsklage als Ausnahme im Fall der Unmöglichkeit und der Unzumutbarkeit der Bezifferung der Forderung vorgesehen³⁵. Die restriktive Handhabung hinsichtlich Zulassung der unbezifferten Forderungsklage lässt sich durch die geltenden Verfahrensgrundsätze der Dispositionsmaxime, der Eventualmaxime und des rechtlichen Gehörs ebenfalls begründen.

Voraussetzung für die Einreichung einer unbezifferten Forderungsklage nach Art. 85 ZPO ist die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, die Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern. Die klagende Partei verfügt über verschiedene Möglichkeiten vorprozessual die Voraussetzungen für eine richtige Bezifferung zu schaffen (wie Einholung eines Parteigutachtens, Massnahme der vorsorglichen Beweisführung). Die systembedingten Schwierigkeiten, einen künftigen Personenschaden zu quantifizieren, stellen deshalb – per se – keine Unzumutbarkeit, die Forderung zu beziffern, dar.

Auch das Ziel der Reduktion des Prozessrisikos kann nur in beschränkter Weise durch die Einreichung einer unbezifferten Forderungsklage erreicht werden. Die Einreichung eines unbezifferten Rechtsbegehrens darf auf keinen Fall zu Lasten der beklagten Partei ausgehen³⁶. Der klagenden Partei stehen zwecks Risikominimierung vielmehr andere Mittel wie die Teilklage oder das Institut der vorsorglichen Beweisführung (Art. 158 ZPO) zur Verfügung³⁷.

Art. 158 ZPO normiert die vorsorgliche Beweisführung, d.h. die Abnahme von Beweisen, namentlich vor Einleitung eines Prozesses. Die Möglichkeit, vorsorglich Beweis zu führen, ist nicht neu. Diverse kantonale Zivilprozessordnungen sehen vergleichbare Regelungen vor. Nebst der Möglichkeit zur Beweissicherung kann in Haftpflichtprozessen ein weiterer Anwendungsfall der vorsorglichen Beweisführung von Bedeutung werden. Diese soll namentlich auch dort zulässig sein, wo die klagende Partei Beweis erheben will, um überhaupt einschätzen zu können, wie ihre Prozesschancen stehen. Entsprechend wird es künftig zulässig sein, dass etwa der Geschädigte vorsorglich eine gerichtliche Exper-

³⁴ MEIER, ZPO, § 31, 223; BSK ZPO-OBERHAMMER, Art. 85 ZPO N 9.

³⁵ Botschaft ZPO, 7287; BGE 116 II 215; 131 III 243.

³⁶ MEIER ISAAK, Unbezifferte Forderungsklage: ein fragwürdiges Instrument zur Verminderung des Kostenrisikos, HAVE Haftpflichtprozess 2010, 24 f.

³⁷ Botschaft ZPO, 7315.

tise anordnen lässt, um festzustellen, wie die Aussichten einer Klage gegen den Haftpflichtigen sind³⁸ bzw. um die Höhe seines Anspruches zu ermitteln³⁹.

Soweit eine unbezifferte Forderungsklage zulässig ist, muss mindestens ein Mindestwert geschätzt und angegeben werden (Art. 85 Abs. 1 ZPO), dieser gilt als vorläufiger Streitwert, welcher der beklagten Partei eine zumindest vorläufige grobe Beurteilung des Prozessrisikos ermöglicht. Massgebend ist die Fixierung des Streitwertes in der Klagebewilligung. Die Bezifferung des Rechtsbegehrens nach Einreichung der Klagebewilligung stellt keine Klageänderung im Sinne von Art. 227 ZPO dar⁴⁰. Anders als bei der Klageänderung (Art. 227 Abs. 2 ZPO) bleibt das zunächst angerufene Gericht zuständig, selbst wenn der nach der Bezifferung festgelegte Betrag die Wertgrenze für die sachliche Zuständigkeit übersteigt (Art. 85 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

6. Bezifferung nach richterlichem Ermessen als Ausnahme

Umstritten ist, ob unbezifferte Forderungsklagen auch dann zulässig sind, wenn die genaue Bezifferung nach richterlichem Ermessen erfolgt, beispielsweise im Falle der Festsetzung der Genugtuungssumme oder im Bereich der Schadenfestsetzung nach richterlichem Ermessen gemäss Art. 42 Abs. 2 OR. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat bis heute die unbezifferte Forderungsklage lediglich für die Stufenklage und für die Fälle, in denen die Bezifferung erst nach Durchführung des Beweisverfahrens möglich ist, anerkannt⁴¹. Keinen Anwendungsfall der unbezifferten Forderungsklage stellen diejenigen Fälle dar, in denen die Unvorhersehbarkeit der Höhe des im Urteil zugesprochenen Betrages sich daraus ergibt, dass das Gericht bei der Festsetzung des Betrages einen grossen Ermessensspielraum hat (sog. Rechtsfolgeermessen), wie beispielsweise beim Genugtuungsanspruch nach Art. 47 OR. In diesen Fällen ist die Klage von Anfang an zu beziffern⁴².

Lehre und Rechtsprechung anerkennen hingegen die Zulässigkeit der unbezifferten Rechtsbegehren in Ermessensfällen, wenn dem Gericht bei der Feststellung

³⁸ BSK ZPO-GUYAN, Art. 158 ZPO N 5; MEIER, Unbezifferte Forderungsklage, 24 f.

³⁹ a.M. BOPP/BESSENICH, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 85 ZPO N 13.

⁴⁰ LEUENBERGER, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 227 N 25; BSK ZPO-FREI/WILLISEGGER, Art. 227 ZPO N 9.

⁴¹ BGE 123 III 140 E. 2b; 116 II 215 E. 4.

⁴² BGE 131 III 243 E. 5; a.M. MEIER, Unbezifferte Forderungsklage, 23; BSK ZPO-FREI/WILLISEGGER, Art. 221 ZPO N 6.

des erheblichen Sachverhalts ein Ermessen zukommt und sich die bezifferbare Forderung erst aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt (Art. 42 Abs. 2 OR)⁴³.

Art. 42 Abs. 2 OR bezieht sich sowohl auf das Vorhandensein wie auf die Höhe des Schadens. Eine Anwendung dieser Bestimmung setzt nämlich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung voraus, dass ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar ist⁴⁴. Art. 42 Abs. 2 OR betrifft die Frage des Nachweises eines Schadens, dispensiert die klagende Partei hingegen nicht davon, ein Leistungsbegehren zu stellen. In Anlehnung an die restriktive bundesgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der materiellen Substantiierung einer Forderung ist der Anwendungsbereich der unbezifferten Rechtsbegehren auf wenige echte Ermessensfälle zu beschränken. Weder die Quantifizierung noch die Substantiierung der Forderung auf Schadenersatz ist Aufgabe des Gerichtes.

C. Klageänderung

Die Möglichkeit der Klageänderung nach Art. 227 ZPO relativiert den Grundsatz, dass die Klage nach Einreichung bei Gericht fixiert ist. Mit der Klageänderung findet eine Änderung des Streitgegenstandes (Änderung des Klagebegehrens oder des Klagefundaments) statt. Die Regelung der Klageänderung steht im Spannungsfeld zwischen den Grundsätzen der materiellen Wahrheitsfindung und der Prozessökonomie sowie der Rechtssicherheit und dem Schutz der beklagten Partei⁴⁵. Die Änderung der Klage in einem gewissen Umfang ermöglicht eine Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Sachverhaltes. Bei veränderten Umständen ist es durchaus sinnvoll, die klagende Partei nicht auf das ursprüngliche Rechtsbegehren festzunageln. Keine Klageänderung stellt die nachträgliche Bezifferung einer unbezifferten Forderungsklage nach Art. 85 ZPO dar.

Eine Klageänderung ist zulässig, wenn der geänderte oder der neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist wie der ursprüngliche und ein sachlicher Zusammenhang des geänderten Rechtsbegehrens oder des neuen Anspruchs mit dem bisherigen Anspruch besteht oder die Gegenpartei der Klageän-

⁴³ BGE 131 III 243 E. 5.1; 122 III 219 E. 3b; MEIER, Unbezifferte Forderungsklage, 21; BSK ZPO-OBERHAMMER, Art. 85 ZPO N 5; BOPP/BESSENICH, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 85 ZPO N 13; Meier, ZPO, § 31 223.

⁴⁴ BGE 132 III 379 E. 3.1; 122 III 219 E. 3a; 128 III 271 E. 2b/aa; Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2010 vom 19. Juli 2010 E. 10.1 mit Hinweisen.

⁴⁵ FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, § 61 ZPO-ZH N 1 ff.; BSK ZPO-FREI/WILLISEGGER, Art. 227 ZPO N 1; LEUENBERGER, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 227 ZPO N 2.

derung zustimmt (Art. 227 Abs. 1 ZPO). Mit der Klageänderung wird das Rechtsbegehren erweitert (Klageerweiterung) und/oder der Klagegrund geändert, indem die Klage auf einen anderen Lebensvorgang gestützt wird (Klageänderung im engeren Sinn)⁴⁶. Gerade die Klageerweiterung kann in Haftpflichtprozessen von Bedeutung sein, sofern der eingeklagte Anspruch erhöht, eine weitere verfallene Forderung in die Klage miteinbezogen oder die Klage durch Aufnahme eines eventuellen Begehrens ergänzt wird. Beispielweise wird der Antrag auf Ausrichtung einer Rente unter dem Titel Pflege- und Betreuungsschaden durch den Antrag auf Übernahme der Kosten für das Pflegeheim, da der Anspruchsteller inzwischen hospitalisiert werden musste, ersetzt oder ergänzt.

D. Vollstreckbarkeit

Damit der Berechtigte seine Schadenersatzrente vollstrecken kann, muss diese in einem vollstreckbaren Titel verpackt sein. Dieser kann eine Vereinbarung, eine vollstreckbare öffentliche Urkunde oder aber ein Gerichtsurteil sein. Der entsprechende Titel muss nach den anwendbaren Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts vollstreckbar sein, damit der Anspruchsteller überhaupt seine Forderung durchsetzen kann. Sowohl für die Vollstreckung eines Urteils als auch einer Vereinbarung müssen der Urteilsspruch resp. die Vereinbarung so formuliert sein, dass die Leistung genau bestimmt und eindeutig definierbar ist⁴⁷. Schwierigkeiten entstehen, wenn der geschuldete Betrag nicht nominal im Text enthalten ist, weil dies das Resultat einer Berechnung ist (Beispiel: «Dem vereinbarten Betrag werden die tatsächlich ausbezahlten, unfallbedingten und kongruenten Renten nach IVG bzw. UVG abgezogen»). Bei solchen Formulierungen ergibt sich der vollstreckbare Titel aus einer Gesamtheit von Urkunden, aus welchen die notwendigen Elemente hervorgehen⁴⁸. Dies bedeutet, dass die Vereinbarung oder aber das Urteil konkret auf die Schriftstücke, welche die Schuld betragsmässig ausweisen oder auf anerkannten Indexe (wie den vom Bundesamt ermittelten Nominallohnindex oder den Landesindex für Konsumentenpreise) klar und unmittelbar Bezug nehmen bzw. verweisen müssen. Gerade bei Indexierung oder Dynamisierung einer Rente ist erforderlich, dass in der Vereinbarung bzw. im Urteilsspruch die Grundlage der Berechnung, die Basiswerte, klar angegeben werden (Beispiel: «Die Rente ist jährlich ab

⁴⁶ BSK ZPO-FREI/WILLISEGGER, Art. 227 ZPO N 7 und 8; LEUENBERGER, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 227 ZPO N 19.

⁴⁷ BSK ZPO-HERZOG, Art. 334 ZPO N 4.

⁴⁸ BGE 132 III 480 E. 4.1.

01. 01. der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Indexstand 2005 = 100) anzupassen»⁴⁹.

Insbesondere ist erforderlich, dass der vollstreckbare Titel die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht so klar bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht diesbezüglich keine eigene Erkenntnistätigkeit vornehmen muss. Erweist sich ein zwar formell vollstreckbarer Titel wegen einer unklaren oder widersprüchlichen Formulierung der Vereinbarung bzw. des Urteilsdispositivs als nicht vollstreckbar, so kommt bei gerichtlichen Urteilen Erläuterung oder Berichtigung in Betracht (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Vermögen Erläuterung oder Berichtigung den Mangel nicht zu beheben, so hat der Anspruchsteller eine neue Klage einzureichen. Dieser steht die materielle Rechtskraft des nicht vollstreckbaren früheren Urteils trotz Identität des Streitgegenstandes nicht entgegen, denn materielle Rechtskraft können nur Urteile entfalten, die vollstreckt werden können⁵⁰.

Mit dem neuen Institut der sog. vollstreckbaren öffentlichen Urkunde können Leistungen jeder Art wie Gerichtsentscheide ohne vorangehenden Zivilprozess vollstreckt werden (Art. 347 ZPO). Der Urkundsperson kommt bezüglich Begründetheit oder Vollstreckbarkeit der Forderung keine Prüfungscompetenz zu. Die Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden führt zu einer einfacheren Durchsetzung von Ansprüchen. Gerade bei langdauernden Verträgen bietet dieses Instrument einen beschleunigten Rechtsschutz für den Gläubiger der vereinbarten Leistungen. Trotz der Möglichkeit der direkten Vollstreckung ohne gerichtliche Beurteilung können gleichwohl die berechnete wie auch die verpflichtete Partei die Forderung jederzeit einem Richter zur Prüfung hinsichtlich ihres Bestandes unterbreiten (Art. 352 ZPO). Auch periodische und künftige Forderungen können Gegenstand einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde sein, sofern sie genügend konkretisiert sind⁵¹. Inwiefern das neu in der ZPO geschaffene Instrument der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde in Zusammenhang mit der Schadenabwicklung Relevanz haben kann, wird sich zeigen. In Fällen, wo der Haftpflichtige über keine Versicherungsdeckung verfügt, kann die Verankerung der Schadenerledigungsvereinbarung in der Form einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde einen zusätzlichen Schutz für den Gläubiger darstellen.

⁴⁹ Weitere Beispiele in KARLEN, 52 f. und DINGER/GOMM, 312.

⁵⁰ VOGEL/SPÜHLER, 15. Kapitel Rz. 51; BSK ZPO-DROESE, Art. 336 ZPO N 16 ff.

⁵¹ BSK ZPO-VISINONI-MEYER, Art. 347 ZPO N 3, 18 ff.

E. Revidierbarkeit einer Schadenersatzrente

1. Allgemeine Überlegungen

Der Schadenersatz soll die unfallkausalen wirtschaftlichen Einbussen des Geschädigten decken. Er wird im Zeitpunkt des Abschlusses einer Vereinbarung oder aber im Zeitpunkt der Urteilsfällung berechnet. In Bezug auf den künftigen Schaden werden systembedingt diverse Hypothesen und Projektionen angestellt. Gewisse Entwicklungen können leicht angenommen werden, andere sind schwierig oder gar unmöglich zu erfassen.

Die Revidierbarkeit des Schadenersatzes ist im schweizerischen Haftpflichtrecht nicht vorgesehen. Nach gefestigter Rechtsprechung ist selbst dann Ersatz zuzusprechen, wenn die körperlichen Folgen der Verletzung noch unsicher sind, denn Art. 46 Abs. 2 OR ermächtigt den Richter, bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Abänderung vorzubehalten, wenn die Folgen der Verletzung im Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt sind. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Schadenersatzklage sogar dann geschützt werden muss, wenn der künftige Grad der körperlichen Behinderung nicht einmal «hinreichend» sicher ist und auch noch ungewiss bleibt, ob er binnen zwei Jahren nach der Urteilsfällung genügend zuverlässig wird festgestellt werden können⁵². Art. 46 Abs. 2 OR schliesst lediglich die Einrede der «res iudicata» während der Verwirkungsfrist von 2 Jahren aus⁵³. Der Gesetzgeber findet sich daher damit ab, dass ein Urteil gefällt wird und in Kraft bleibt, das der späteren gesundheitlichen Entwicklung des Verletzten nicht in allen Teilen entspricht.

Es stellt sich daher die Frage, wie eine Schadenersatzrente beispielweise an eine veränderte Berechnungsgrundlage angepasst werden kann und weiter, ob eine entsprechende Revidierbarkeit der Schadenersatzrente eine anzustrebende Lösung darstellt.

⁵² BGE 114 II 253 E. 2a; 86 II 41 E. 4a; wo in diesem Zusammenhang betont wird, dass das Bedürfnis nach einer raschen und endgültigen Auseinandersetzung nach Auffassung des Gesetzgebers das Interesse an einer peinlich genauen, aber jahre- oder jahrzehntelang aufgeschobenen Feststellung der Folgen der Körperverletzung überwiegt.

⁵³ BK-BREHM, Art 46 OR N 156, 160 ff.; OFTINGER/STARK, § 6 N 225; auch FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 191 N 8; GULDENER, 531, Fn. 5. Ein Teil der zivilprozessrechtlichen Lehre versteht diese Bestimmung als eine Verstärkung der Rechtskraft. Danach ergibt sich, dass sich die Rechtskraft bei Urteilen über eine Schadenersatzrente, d.h. künftige wiederkehrende Leistungen, in zeitlicher Hinsicht auf den Urteilszeitpunkt bezieht, womit einer Berufung auf später entstandene Tatsachen in einem neuen Verfahren an sich nichts entgegenstehen würde, vgl. dazu LEEMANN MATTHIAS, Die Rente als Art des Schadenersatzes im Haftpflichtrecht, Diss. Zürich 2002, 191.

2. Veränderungen in der Berechnungsgrundlage

Die bei der Berechnung und Festlegung des Schadens berücksichtigten wirtschaftlichen, persönlichen und beruflichen Entwicklungen können aus verschiedenen Gründen von den getroffenen Annahmen abweichen.

Die Sozialversicherungsleistungen werden regelmässig geprüft und können für die Zukunft revidiert werden, wenn sich der Gesundheitszustand oder die Erwerbsgrundlagen des Geschädigten verändert haben⁵⁴. Ein Revisionsgrund ist ferner unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder eine Wandlung des Aufgabebereichs eingetreten ist⁵⁵. Denkbar ist ebenfalls eine Anpassung der Sozialversicherungsleistungen an eine geänderte Rechtsgrundlage.

Ebenso können sich die Grundlagen für die Berechnung des Haushaltsführungsschaden ändern, weil beispielweise die geschädigte Person eine Familie gründet oder aber die Ehe der geschädigten Person auseinander geht und der Familienhaushalt zu einem Single-Haushalt wird.

3. Planmässige Anpassung der Schadenersatzrente

Bei der Festsetzung einer Schadenersatzrente stehen grundsätzlich zwei Berechnungsmodelle zur Verfügung: Entweder werden gewisse künftige Entwicklungen der wirtschaftlichen Ausgangslage (wie Invalideneinkommen, Sozialversicherungsleistungen) bei der Bestimmung der Basisbeträge angenommen und berücksichtigt oder diese werden erst bei Ermittlung der jeweils geschuldeten Rente berücksichtigt bzw. abgezogen⁵⁶.

Es ist sinnvoll gewisse Parameter erst bei der Auszahlung der Schadenersatzrente zu berücksichtigen bzw. vom Basisbeitrag abzuziehen. Beispielweise sollen Invalideneinkommen und/oder Sozialversicherungsleistungen erst bei der Auszahlung von der errechneten unfallrelevanten Einbusse abgezogen werden. Die nach diesem Muster errechnete Schadenersatzrente ist konkreter und präziser. Der Nachteil dieses Berechnungsmodells liegt darin, dass der Abschluss nicht endgültig ist und sich die Betroffenen regelmässig mit der Berechnung der jeweils aktuell auszuzahlenden Rente auseinandersetzen müssen. Treten weitere Unfälle dazu oder verschlechtert sich der Gesundheitszustand des oder der Rentenberechtigten krankheitsbedingt, so dürften auch Fragen der Kausalität und

⁵⁴ Art. 17 ATSG.

⁵⁵ BGE 130 V 343 E. 3.5; 117 V 199 E. 3b.

⁵⁶ DENER/GOMM, 311 f. mit Formulierungsvorschlägen der zwei Varianten.

somit der Kongruenz mit den Sozialversicherungsleistungen Schwierigkeiten bereiten⁵⁷.

Dem Bedarf nach einer Korrektur der Berechnungsgrundlage kann nachgegangen werden, indem man bei der Formulierung der Anträge bzw. der Vereinbarung gewisse Annahmen in Bezug auf die Entwicklung trifft (beispielsweise, dass das Invalideneinkommen nach Abschluss der geplanten Weiterbildung steigt oder der Haftpflichtige die tatsächlichen Kosten der Heimeinrichtung anstelle der monatlichen Rente übernehmen soll für den Fall, dass der Geschädigte vorübergehend oder dauernd zur Pflege und Betreuung in einer Heimeinrichtung untergebracht werden soll). Die bereits erwähnten Erfordernisse der Vollstreckbarkeit des Titels raten aber zu einfachen und überblickbaren Formulierungen von Korrekturen der Basis-Berechnungsgrundlage.

Die Verhandlungen bis zum Abschluss einer Vereinbarung sind oft schwierig und die Meinungen gehen zum Teil sehr stark auseinander. Gerade bei komplexen Sachverhalten, bei welchen die Kausalität und die Berechnungsgrundlage streitig sind, müsste man im Rahmen eines Abänderungsverfahrens grösstenteils die Fragen neu auf-tischen, mit entsprechenden Auswirkungen auf Bemühungen und Kosten auf Seiten beider Parteien. Gründe der Rechtssicherheit sprechen daher für einen ausdrücklichen Ausschluss der Revidierbarkeit der Schadenersatzrente bei Veränderung des Gesundheitszustandes oder sonstigen Veränderungen der Ausgangslage⁵⁸ (Beispiel: «Die vereinbarten Rentenbeträge sind bis auf die festgelegte Anpassung an die Teuerung nicht abänderbar. Weder wirtschaftliche noch sonstige persönliche Veränderungen können zu einer Erhöhung oder Herabsetzung der Rentenbeträge führen.»).

4. Prozessuale Abänderung

Unabhängig davon, wie man die bereits erwähnte Bestimmung in Art. 46 Abs. 2 OR auch dogmatisch einordnen will und ungeachtet deren Verhältnis zur materiellen Rechtskraft, kommt eine Abänderung sowohl der Kapitalabfindung als auch der Schadenersatzrente nur in engen Schranken in Betracht.

Das Prozessrecht ermöglicht dennoch in speziellen Situationen eine prozessuale Abänderung eines rechtskräftigen Urteils oder aber einer aussergerichtlich abgeschlossene Vereinbarung.

⁵⁷ LEEMANN, 182; DINGER/GOMM, 311.

⁵⁸ KARLEN, 59; ILERI, 46.

Schadenersatzvereinbarungen können wie jeder Vertrag bei Willensmängeln nach Art. 21 ff. OR (aufgrund Übervorteilung, Irrtum, absichtliche Täuschung und Furchterregung) angefochten werden⁵⁹.

Die gerichtlich zugesprochene Schadenersatzrente kann unter den Voraussetzungen der prozessualen Revision nach Art. 328 ZPO revidiert werden. Im Vordergrund steht als Revisionsgrund die Entdeckung unechter Noven (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO). Weiter kommen als Revisionsgründe die Einwirkung auf das Urteil durch eine strafbare Handlung (Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO) oder die Verletzung der EMRK durch das Urteil aus den im Gesetz genannten Gründe (Art. 328 Abs. 2 ZPO) in Frage. Auch gerichtliche Vergleiche unterliegen der Revision, wenn sie unwirksam sind (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). Gerichtliche Vergleiche können namentlich bei Willensmängeln nach Art. 21 ff. OR zu einer Revision führen.

Die Revision bezweckt die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens und kommt daher nur dann in Frage, wenn der zu revidierende Entscheid bereits im Zeitpunkt der Entscheidung mit «Mängeln» behaftet war. Eine prozessuale Revision kommt daher bei Veränderungen der Ausgangslage, die erst nach Rechtskraft des Entscheides eintreten, nicht in Frage, und dies unabhängig davon, ob der Schadenersatz in Form eines Kapitals schon ausbezahlt ist oder aber im Rahmen einer Schadenersatzrente periodisch vergütet wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes bildet ein neu entstandenes Beweismittel, insbesondere ein Gutachten, das aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitet worden ist, keinen Revisionsgrund.

III. Rahmenbedingungen aus dem Anwaltsrecht

A. Aufklärung und Betreuung des Mandanten

1. Einleitung

Die Schadenberechnung bei einem Personenschaden mit Dauerfolge ist eine komplexe Herausforderung für die beteiligten Juristen, Schadeninspektoren und Richter. Nebst mathematischen Begabungen sind voraussetzende Fähigkeiten von Vorteil. Der Vertreter einer versicherungsrechtlich nicht geschulten Partei hat überdies die Hürde, dass er die Ausgangslage und die nach Gesetz und Recht-

⁵⁹ Für die Anfechtung von Vereinbarungen bezüglich der Festsetzung von Entschädigungen nach Strassenverkehrs-Unfällen besteht eine Sondernorm: Art. 87 Abs. 2 SVG; BGE 109 II 348.

sprechung möglichen Optionen und Berechnungen zu erklären hat. Die Erklärung muss den Mandanten in die Lage versetzen, die Berechnung des Rechtsvertreters zu verstehen, um dann auch der Berechnung zustimmen zu können.

2. Pflichten des Anwalts

Der Einsatz des Anwalts untersteht im ganzen Bereich der forensischen und nichtforensischen Tätigkeit nach herrschender Auffassung dem Auftragsrecht. Der Anwalt ist zur sorgfältigen Ausführung des Mandats verpflichtet. Als Ausfluss der Treuepflicht obliegt es dem Anwalt insbesondere, seinen Mandanten über die Schwierigkeit und die Risiken der Geschäftsbesorgung umfassend aufzuklären, damit dieser sich über das von ihm zu tragende Risiko bewusst werden kann⁶⁰.

Nach Art. 400 Abs. 1 OR besteht eine Pflicht zur Rechenschaftsablegung, d.h. zur Auskunftserteilung auf Ersuchen des Mandanten⁶¹. Die Rechenschaftspflicht stellt daher nichts weiter als einen Teil der Informationspflicht im Rahmen der Risikoaufklärung dar.

3. Risikotragung zwischen Anwalt und Mandanten

Der Anwalt trägt nicht die Verantwortung für die spezifischen Risiken, die mit der Bildung und Durchsetzung einer Rechtsauffassung an sich verbunden sind. Vielmehr haben die Parteien das Prozessrisiko zu tragen, das sie nicht in die Verantwortlichkeit des Anwalts verlagern können. In BGE 127 III 357 äussert sich das Bundesgericht zur Tragung der «spezifischen Risiken, die mit der Bildung und Durchsetzung einer Rechtsauffassung an sich verbunden sind». Dieses Risiko hat der Anwalt nach Auffassung des Bundesgerichtes nämlich nicht zu tragen. Da die Bildung und Durchsetzung einer Rechtsauffassung spezifische Risiken berge, sei vielmehr von einer «risikogeneigten Tätigkeit» auszugehen, der auch haftpflichtrechtlich Rechnung zu tragen sei. Der Anwalt hat daher nicht für jede Massnahme oder Unterlassung einzustehen, welche aus nachträglicher Betrachtung den Schaden bewirkt oder vermieden hätte.

Danach steht dem Anwalt bei der Beurteilung der Rechtslage und der Bestimmung des zur Wahrung der Interessen des Mandanten bestgeeigneten Vorgehens oftmals ein Entscheidungsspielraum zu, welcher eine Auswahl unter verschiedenen Möglichkeiten zulässt. Sich für das eine oder andere zu entscheiden, fällt in

⁶⁰ Art. 398 OR; statt viele BK-FELLMANN, Art. 398 OR N 16 ff., N 407 ff.; BGE 127 III 357; 134 III 534 = Pra 98 (2009) Nr. 35.

⁶¹ BK-FELLMANN, Art. 400 OR N 53.

sein pflichtgemässes Ermessen, ohne dass er zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er bei einer nachträglichen Beurteilung nicht die objektiv beste Lösung gewählt hat⁶².

Der Entscheid betreffend Wahl der Schadenersatzart, unter Abwägung aller Vor- und Nachteile, steht dem Mandanten und Anspruchsteller zu. Der Anspruchsteller wird möglicherweise bei der Zusammenstellung des vergangenen und gegenwärtigen Schadens aufgrund der konkreten Situation weniger Mühe haben als bei der Berechnung des künftigen Schadens. Voraussetzung für den Entscheid des Anspruchstellers über das für ihn richtige weitere Vorgehen in Bezug auf die Schadenerledigung ist eine umfassende Kenntnis der Lage und die Fähigkeit mit diesen Informationen umzugehen⁶³. Der Anwalt ist diesbezüglich besonders gefordert.

4. Mandatsabschluss bei Schadenersatzrente

Die Bezahlung des Schadenersatzanspruches durch den Haftpflichtigen bzw. dessen Versicherung führt im Regelfall zum Abschluss des ursprünglichen Vertretungsmandats. In welchem Zeitpunkt das Mandat als abgeschlossen gilt, ist eine Frage der Abmachung zwischen den Parteien. Aus den Treuepflichten nach Art. 398 OR ergeben sich auch bei Abschluss eines Mandates die Pflichten der Aufklärung und Instruktion in Bezug auf den abgeschlossenen Vergleich bzw. das Urteil. Im Fall einer Vereinbarung oder Zusprechung einer Schadenersatzrente, welche u.U. während mehreren Jahren/Jahrzehnte ausbezahlt werden soll, stellen sich einige besondere Fragen in Bezug auf die Nachbetreuung des Mandanten und die Dauer der Aufbewahrung der massgeblichen Akten.

Wird der Haftpflichtfall mit einer Entschädigung in Rentenform abgeschlossen, stellt sich die Frage nach der «Nachbetreuung». Es geht einerseits um die Prüfung, dass die vereinbarten oder zugesprochenen Renten rechtzeitig und korrekt bezahlt werden. Wird eine Indexierung oder eine Anpassung vereinbart oder aber zugesprochen, ist der Begünstigte der Renten regelmässig auf Unterstützung angewiesen. Allfällige sonstige Möglichkeiten die Rente anzupassen, ergeben ebenfalls Bedarf auf Nachbetreuung. Wer dafür zuständig ist, ist eine Frage der Vereinbarung zwischen Anwalt und Mandanten. Es empfiehlt sich daher, eine klare und umfassende Regelung beim Mandatsabschluss zu treffen. Je nach Selbständigkeit des Mandanten ist die Eigeninitiative des Anwaltes mehr oder weni-

⁶² BGE 127 III 357 E. 1b; FELLMANN WALTER, Die Haftung des Anwalts für die Unkenntnis klaren Rechts, Urteilsbesprechung von BGE 127 III 357 ff., in recht 2001, 191 ff.

⁶³ FELLMANN WALTER, Anwaltsrecht, Bern 2010, N 1340 f.

ger gefragt⁶⁴. Entschliesst sich der Mandant auf eine weitere Betreuung durch seinen Anwalt zu verzichten, empfiehlt es sich, den Mandanten auf die zu beachtenden möglichen Probleme beim Vollzug eines Urteils resp. einer Vereinbarung mit einer Schadenersatzrente schriftlich hinzuweisen.

Unter Berücksichtigung der Dauer der Wirksamkeit einer Vereinbarung, welche die Zahlung einer Schadenersatzrente zur Deckung eines Personenschadens zum Gegenstand hat, stellt sich die Frage nach dem Bedarf oder aber der Obliegenheit, die massgeblichen Akten über die ordentlichen Aufbewahrungsfristen hinaus zu sichern.

B. Aktenaufbewahrung

1. Einleitung

Die Pflicht zur Aktenaufbewahrung ergibt sich aus verschiedenen Vorschriften. Einige kantonale öffentlichrechtliche Vorschriften in Anwaltsgesetzen sehen eine zehnjährige Pflicht zur Aktenaufbewahrung vor⁶⁵. Aufgrund der kaufmännischen Buchführungsvorschriften ist der Anwalt, sofern er denselben unterliegt, zur Aufbewahrung von geschäftsrelevanten Dokumenten während zehn Jahren (Art. 962 Abs. 1 OR) verpflichtet⁶⁶. Die Aktenaufbewahrungspflicht ergibt sich aber auch indirekt aus dem Auftragsrecht (Art. 400 Abs. 1 OR).

2. Aktenaufbewahrungspflicht aus Auftragsrecht

Gemäss Art. 400 Abs. 1 OR hat der Anwalt sowohl über die Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen (Rechenschaftspflicht) als auch alles, was ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zugekommen ist, zurückzuerstatten (Herausgabepflicht).

Zur jederzeitigen Rechenschaftsablegung hat der Anwalt eine entsprechende Ablage zu führen. Mit der vollständigen Information beziehungsweise Dokumentation des Mandanten endet die auftragsrechtliche Rechenschaftspflicht⁶⁷. Die Forderung auf Rechenschaftsablegung verjährt in zehn Jahren ab Beendigung des Auftragsverhältnisses⁶⁸ wie auch Schadenersatzansprüche des Mandan-

⁶⁴ FELLMANN, Anwaltsrecht, N 1149.

⁶⁵ Art. 11 des Anwaltsgesetzes des Kantons Bern (KAG; SR 168.11) oder Art. 28 des Anwaltsgesetzes des Kantons St. Gallen (SR 963.70).

⁶⁶ Art. 957 ff. OR sowie die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV, SR 221.431).

⁶⁷ STRAUB WOLFGANG, Aufbewahrung und Archivierung in der Anwaltskanzlei, AJP/PJA 5/2010, 558.

⁶⁸ BSK-WEBER, Art. 400 OR N 23.

ten wegen Schlechterfüllung des Auftrags, daher sind die Akten während zehn Jahren zu archivieren.

Die Herausgabepflicht bestimmt, dass der Anwalt die erhaltenen Unterlagen dem Mandanten bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Erfüllung bzw. Beendigung des Auftrags abzuliefern hat⁶⁹. Daraus ergibt sich eine allgemeine Pflicht zur Aktenaufbewahrung von zehn Jahren, wobei der Umfang der aufzubewahrenden Dokumente fallabhängig ist. Im Rahmen eines Haftpflichtfalles dürften insbesondere folgende Unterlagen von Interesse für den Mandanten sein: Urteil/Vergleich, Dokumentation über die Berechnungsgrundlage.

Durch Übergabe der Akten an den Mandanten können sich Anwälte praxisgemäss von entsprechenden Aufbewahrungsvorschriften befreien⁷⁰. Jedoch dürfte der Anwalt in eigenem Interesse die Akten während mindestens zehn Jahren aufbewahren wollen. Aufgrund der bereits erwähnten Besonderheiten der Entschädigung in Rentenform besteht unter Umständen auch ein über zehn Jahre hinaus bestehendes Aufbewahrungsinteresse hinsichtlich wichtiger Dokumente. Wurde mit dem Mandanten eine Weiterbetreuung nach Beendigung des eigentlichen Haftpflichtmandats vereinbart, so müsste geprüft werden, ob noch gar keine Archivierung zu erfolgen hat oder ob zwar ein Teil der Dokumente zu archivieren und der Rest in das Anschlussmandat zu übernehmen ist.

3. Modalitäten der Aufbewahrung

Die Archivierung wird in der Regel während der ordentlichen zehnjährigen Aufbewahrungsdauer – auch in eigenem Interesse – durch den Anwalt vorgenommen und ist kostenlos. Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist mit dem Mandanten zu vereinbaren, ob der Anwalt oder der Mandant für die weitere Aufbewahrung zuständig ist. Bei einer weiteren Aufbewahrung durch den Anwalt müsste dieselbe kostenpflichtig sein⁷¹.

Ob die Aufbewahrung der Akten durch den Mandanten – insbesondere nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsdauer – erfolgen soll, kann von mehreren Faktoren abhängig sein, wie der Besonderheit des Falles oder der Zuverlässigkeit des Mandanten. Der Anwalt hat daher abzuschätzen, ob der Mandant zur selbständigen Aufbewahrung in der Lage ist. Es empfiehlt sich, den Mandanten schriftlich auf die Notwendigkeit der weiteren Aufbewahrung und auf die möglichen Konsequenzen im Falle des Verlustes der Akten ausdrücklich aufmerksam

⁶⁹ BSK-WEBER, Art. 400 OR N 24; STRAUB, 556.

⁷⁰ STRAUB, 552.

⁷¹ STRAUB, 555.

zu machen. Die Modalitäten der Aufbewahrung sind mit dem Mandanten zu vereinbaren.

Materialien

Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006, 7221, (zit. Botschaft ZPO).

Erläuternder Bericht, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Widmer Pierre/Wessner Pierre, 1999.

Kurzkommentar des Bundesamtes für Justiz, Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Bern 2000.

Literaturverzeichnis

Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010 (zit. BSK ZPO-Name des Autors).

Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 4. Auflage, Basel 2007 (zit. BSK- Name des Autors).

BREHM ROLAND, Berner Kommentar, Allgemeine Bestimmungen: Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Kommentar zu Art. 41-61 OR, 3. Auflage, Bern 2006, (zit. BK-BREHM, Bern 2006).

DENGER LUKAS/GOMM PETER, Haftpflichtrente für Erwerbs- und Rentenschaden, HAVE 4/2002, 310 ff.

FELLMANN WALTER, Anwaltsrecht, Bern 2010, (zit. FELLMANN, Anwaltsrecht).

FELLMANN WALTER, Die richterliche Fragepflicht, HAVE Haftpflichtprozess, 2009, 69 ff., (zit. FELLMANN, Fragepflicht).

FELLMANN WALTER, Die Haftung des Anwalts für die Unkenntnis klaren Rechts, Urteilsbesprechung von BGE 127 III 357 ff., in recht 2001, 191 ff., (zit. FELLMANN, Urteilsbesprechung).

FELLMANN WALTER, Berner Kommentar, Das Obligationenrecht, Band VI, 2. Abteilung, 4. Teilband, Bern 1992, (zit. BK-FELLMANN).

FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich, 1997.

- GASSER DOMINIK/RICKLI BRIGITTE, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, Zürich/St. Gallen 2010.
- GULDENER MAX, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979.
- GOTTWALD PETER, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 3. Auflage, München 2008.
- HABSCHEID WALTHER J., Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Auflage, Basel 1990.
- ILERI ATILAY, Schadenersatz in Rentenform, in Personen-Schaden-Forum 2002, 37 ff.
- KARLEN URS, Entschädigung in Rentenform – Empfehlung der Schadenleiterkommission des SVV, in Personen-Schaden-Forum 2002, 49 ff.
- Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Zürich 2010, (zit. Name des Autors, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger).
- LEEMANN MATTHIAS, Die Rente als Art des Schadenersatzes im Haftpflichtrecht, Diss. Zürich 2002.
- LEUENBERGER CHRISTOPH/UFFER-TOBLER BEATRICE, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Bern 2010.
- MEIER ISAAK, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 2010, (zit. MEIER, ZPO).
- MEIER ISAAK, Unbezifferte Forderungsklage: ein fragwürdiges Instrument zur Verminderung des Kostenrisikos, HAVE Haftpflichtprozess 2010, 21 ff., (zit. MEIER, Unbezifferte Forderungsklage).
- MUSIELAK HANS-JOACHIM, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 7. Auflage, München 2009.
- OFTINGER KARL, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I: Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Zürich 1975.
- OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I: Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Zürich 1995.
- SCHAETZLE MARC/WEBER STEPHAN, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, 5. Auflage, Zürich 2001.
- SCHMID-GEENE SASKIA, Kapital oder Rente - Ein rechtsvergleichender Überblick anhand von sechs europäischen Ländern, HAVE Personen-Schaden-Forum 2002, 69 f.

SPRAU HARTWIG, in Otto Palandt (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck Kurzcommentare, Band 7, 67. Auflage, München 2008.

STAUDINGER ANSGAR, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, in Schulze/Dörner/Ebert (Hrsg.), 5. Auflage, Baden-Baden 2007.

STAUFFER WILHELM/SCHAETZLE THEO/SCHAETZLE MARC, Barwerttafeln, 4. Auflage, Zürich 1989.

STRAUB WOLFGANG, Aufbewahrung und Archivierung in der Anwaltskanzlei, AJP/PJA 5/2010.

VOGEL OSCAR/SPÜHLER KARL, Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 8. Auflage, Bern 2006.

WAGNER GERHARD, Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage, München 2009.